

# **Amtliche Mitteilung**

23.12.2021

**Sechste Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die  
Bachelorstudiengänge Architektur und  
Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Sechste Änderung  
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Bachelorstudiengänge  
Architektur und Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund  
Vom 23. Dezember 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 40 vom 15.06.2020), geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2021 Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 46 vom 25.05.2021), wird wie folgt geändert:

1. In den **Anlagen 1 und 3** der StgPO werden folgende Pflichtmodule umbenannt:
  - a) „Technischer Ausbau 1“ wird umbenannt in „Integrale Gebäudetechnologie 1 (IG 1)“;
  - b) „Technischer Ausbau 2“ wird umbenannt in „Integrale Gebäudetechnologie 2 (IG 2)“;
  - c) „Computergestütztes Zeichnen“ wird umbenannt in „Digitale Methoden I Grundlagen (DMG)“;
  - d) „Computergestütztes Entwerfen“ wird umbenannt in „Digitale Methoden I Entwerfen (DME)“ und
  - e) „Computergestütztes Entwerfen Sondergebiete“ wird umbenannt in „Digitale Methoden I Sondergebiete (DMS)“.
2. Die Prüfungsleistungen der unter Punkt 1 genannten Pflichtmodulprüfungen werden benotet bewertet (siehe § 10 der StgPO).
3. In den **Anlagen 1 und 3** der StgPO werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:
  - a) Für das Pflichtmodul „Digitale Methoden I Entwerfen“ sind die Zulassungsvoraussetzungen: MF, DMG, EW 1.
  - b) Für das Pflichtmodul „Digitale Methoden I Sondergebiete“ sind die Zulassungsvoraussetzungen: MF, DME.

4. In der **Anlage 1** der StgPO, in der Tabelle – WAHLPFLICHTMODULE - werden die Wahlpflichtmodule „The Imaginary Museum of Architecture“ und „Entwerfen I Sondergebiete“

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
1420	WPM 29	IMA	The Imaginary Museum of Architecture		4		mind. 90 LP
1629	WPM 30	EW/5	Entwerfen I Sondergebiete		6		MF, EW 2

wie folgt neu aufgenommen:

### Artikel II

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Für die unter Punkt 1 genannten bestandenen Pflichtmodulprüfungen bleiben die bisherigen Bezeichnungen bestehen.  
 Wurden unter der bisherigen Bezeichnung bereits ein oder mehrere Prüfungsversuche in den Pflichtmodulen gemäß Punkt 1 unternommen, wird die Versuchszählung unter der neuen Pflichtmodulbezeichnung benotet fortgeführt.  
 Abweichend davon kann das Pflichtmodule „Technischer Ausbau 1“ noch bis einschließlich Sommersemester 2022 mit „bestanden“ abgeschlossen werden. Ab Wintersemester 2022/2023 ist das Pflichtmodul „Technischer Ausbau 1“ unter der neuen Modulbezeichnung „Integrale Gebäudetechnologie 1“ als benotete Prüfungsleistung abzuschließen.
- (3) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Architektur vom 01.12.2021 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.12.2021.

Dortmund, den 23. Dezember 2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund